

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 1

Artikel: Das neue Armengesetz des Kantons Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. Januar 1930.

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue Armengesetz des Kantons Baselland.

Von Regierungsrat F r e i, Liestal.

Am 29. Mai 1927 hat der Kanton Baselland mit 9099 Ja gegen 3457 Nein § 37 der Staatsverfassung insofern revidiert, als durch Gesetz die Fürsorge für die Armen in Zukunft nicht nur den heimatlichen Bürgergemeinden, sondern auch den wohnörtlichen Bürgergemeinden, und zwar unter Mitwirkung des Staates, zuzuweisen sei.

In der Folge haben nun die zuständigen Instanzen das erforderliche Gesetz ausgearbeitet: am 24. November 1929 erfolgte Annahme durch das Volk mit 11,599 Ja gegen 3896 Nein.

Um sich der Bedeutung des neuen Gesetzes bewußt zu werden, rechtfertigt es sich, vorerst die heute noch zu Recht bestehende, aus dem Jahre 1859 stammende Regelung zu erwähnen.

Das heute noch geltende Armengesetz aus dem Jahre 1859 weist die Armenfürsorge ausschließlich den Bürgergemeinden zu; sie erfolgt also nach dem Heimatprinzip. Die Volkszählungsergebnisse der letzten Jahrzehnte zeigen aber mit aller Deutlichkeit, daß manchem unserer Einwohner die Heimat zur Fremde und die Fremde zur Heimat geworden ist. Während im Jahre 1870 in Baselland von 50,026 Einwohnern 31,421 (58 Prozent) gleichzeitig in ihrer heimatlichen Bürgergemeinde wohnten, waren anlässlich der Volkszählung von 1920 bei total 82,390 Einwohnern noch 26,598 (32 Prozent) in ihrer Bürgergemeinde wohnhaft.

Eine Armenfürsorge nach dem Heimatprinzip, d. h. auf Distanz, ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. In ungenügender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse werden einerseits begründete Begehren oft abgewiesen, während andererseits unbegründete Gesuche berücksichtigt werden. In den Wohngemeinden hingegen sind mit Leichtigkeit Ursachen, Art und Grund der Bedürftigkeit festzustellen; Täuschung und Uebertreibung sind nahezu ausgeschlossen.

Ein Uebergang zum Wohnortsprinzip, also zur Armenfürsorge durch die Wohngemeinde des Armengenössigen, empfahl sich auch im Hinblick auf die guten Erfahrungen mit der wohnörtlichen Vormundschaft. Zu einer Revision der Armengesetzgebung drängten aber auch die kritischen Verhältnisse der Armenkassen. Sie erzeugten auf Ende 1927 gesamthast ein Reinvermögen von 3,887,430

Franken. Das Zinserträgnis dieses Reinvermögens belief sich bei einem Zinsfuß von 5 Prozent pro 1927 auf total 194,351 Fr.; die Armenkassen benötigten jedoch im gleichen Zeitraum 936,243 Fr. für Armenfürsorge und konnten die Mehrbelastung nur durch Erhebung von Armensteuern und die Inanspruchnahme von Kapitalien bestreiten. — Angesichts der sehr unterschiedlichen Armenlasten in den einzelnen Gemeinden wurden die Verhältnisse noch unerträglicher. Schon der Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 14. Juli 1925 hält fest, daß in den ungünstigst gestellten Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 10 Fr., in den mit Armenlasten am meisten belasteten Gemeinden jährlich 40 bis 60 Fr. Armenlasten entfallen. 22 Gemeinden können heute von der Erhebung einer Armensteuer noch Umgang nehmen; in 52 Gemeinden wird eine Armensteuer erhoben. Auch sind die Steueransätze in diesen 52 Gemeinden wiederum derart verschieden, daß auch in dieser Beziehung von unhaltbaren Zuständen gesprochen werden muß. Wir haben Gemeinden, die einen höhern Armensteuerfuß in Anwendung bringen müssen, als andere Gemeinden ihn der Gemeindesteuer zugrunde legen. Das neue Gesetz saniert hier nun von Grund aus.

Hinsichtlich der Organe der Armenfürsorge hat sich das bisherige System bewährt. Nach wie vor sind als Organe der Armenfürsorge die Armenpflege, die Direktion des Innern und der Regierungsrat vorgesehen. Im Hinblick darauf, daß die außerkantonale Armenfürsorge vom Staat übernommen wird, ist die Anstellung eines kantonalen Armensekretärs dringend notwendig. — Hingegen bringt das Gesetz hinsichtlich der Unterstützungspflicht bedeutende Änderungen. Bis anhin waren, sofern keine Verwandten zur Unterstützungspflicht herangezogen werden konnten, einzig und allein die heimatlichen Bürgergemeinden unterstützungspflichtig. In den §§ 9—27 wird diese Unterstützungspflicht derart neu geregelt, daß sich die heimatliche und die wohnörtliche Bürgergemeinde in die Unterstützungskosten der im Kanton wohnhaften Bürger gleichmäßig teilen, während die Armenlasten der außerhalb des Kantons wohnhaften Bürger vom Staat übernommen werden. Diese Verpflichtung belastet den Staat unter Abzug allfälliger einlaufender Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträgen alljährlich mit mindestens 160,000 Fr. Hierzu kommen als weitere Leistungen Beiträge an finanziell schwache Gemeinden, in der Absicht, ihnen die Bezahlung der Spital- und Anstaltskosten zu erleichtern. Hierbei ist auf spezielle Hilfe an diejenigen Bürgergemeinden Bedacht genommen, die trotz sparsamer Verwaltung nicht in der Lage sind, die Lasten ihrer Armenfürsorge allein zu tragen. Bei Uebernahme dieser Leistungen werden die Bürgergemeinden um zirka $\frac{1}{4}$ ihrer gesamten Armenausgaben entlastet. In die nach Abzug der Staatsleistungen noch verbleibenden Armenlasten teilen sich alsdann die heimatlichen und die wohnörtlichen Bürgergemeinden. — Hinsichtlich der Armenfürsorge kommt das Wohnortprinzip zur Anwendung. So notwendig es war, das Vormundschafswesen wohnörtlich zu regeln, so dringend ist die wohnörtliche Regelung des Armenwesens. Haben wir für jegliche Hilfsbedürftigkeit eine amtliche Hilfsquelle für sämtliche Einwohner, dann werden wir nicht nur gründlicher und zweckmäßiger der Armut begegnen können, sondern auch imstande sein, der unheilvollen Zersplitterung im Fürsorgewesen mit Erfolg entgegenzutreten.

Gemäß § 13 des Gesetzes erwirbt jeder mündige Kantonsbürger mit der Niederlassung in einer Gemeinde gleichzeitig auch den Unterstützungswohnsitz. Wird er unterstützungsbedürftig, so hat die Armenpflege des Wohnortes die erforderliche Hilfe zu leisten. Eine Karenzzeit ist nicht vorgesehen. Befinden sich Personen bei ihrem Wohnortwechsel bereits in Unterstützung, so hat der frühere Wohnort

auf die Dauer eines Jahres für die erforderliche Unterstützung gemäß seinem Pflichtteil als Wohngemeinde aufzukommen. Durch diese Bestimmung erhalten speziell die größeren Gemeinden einen gewissen Schutz gegen allzu große Belastung infolge Zuwanderung Unterstützungsbedürftiger. Diese Bestimmung erschwert auch die allfällige Abschiebung der Unterstützten von einer Gemeinde zur andern. — Die Armenpflegen haben sich auch der Fürsorge für Kantonsfremde anzunehmen, und zwar durch Auskunft- und Matertheilung, durch Erwirkung der notwendigen Unterstützung, eventuell durch Einleitung des Heimtschaffungsverfahrens. Finanziell sind jedoch die Bürgergemeinden für diese Kantonsfremden nicht verpflichtet, indem die außerkantonale Armenfürsorge dem Staate zufällt. Im Interesse einer gerechten kantonalen Armenfürsorge ist der Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vorgesehen. Sinegen bleibt dem Landrat das Recht gewahrt, über die Revision des Konkordates oder den Austritt zu beschließen. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung geht ein im Landrat schon längst gestelltes Postulat in Erfüllung.

Das Konkordat bedeutet nicht nur eine Verbesserung der Armenfürsorge, sondern auch eine weitere Verkörperung des Gedankens der Volksgemeinschaft. Heute liegen die Verhältnisse so, daß die Ausländer unter der Herrschaft der Staatsverträge vielfach besser davonkommen als unsere eigenen Landsleute. Nicht zu vergessen ist schließlich auch die Tatsache, daß die kantonsfremden Schweizer durch ihr Staatssteuerbetreffnis künftig in vollem Umfange zur Tragung unserer bürgerlichen Armenlasten herangezogen werden sollen. Berücksichtigt man diesen Zustand, so wird die Teilnahme am Konkordat zu einem einfachen Gebot der Gerechtigkeit. Die erforderlichen Unterstützungsmittel werden durch die Bürgergemeinden einerseits und durch den Staat andererseits aufgebracht, und zwar durch die Gemeinde und durch den Staat. Die heimatlichen und die wohnörtlichen Bürgergemeinden übernehmen je zur Hälfte die Armenlasten ihrer im Kanton wohnhaften Bürger; der Staat kommt für die Unterstützungsmittel der außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger auf. Viel zu reden gab der Bezug der Armensteuer. Gerne hätte man die auswärtigen Bürger von der Entrichtung einer Armensteuer an ihre Heimatgemeinde befreit, wobei dieselben jedoch selbstverständlich an ihrem Wohnort von der gesamten Steuerveranlagung armensteuerpflichtig gewesen wären. Jedoch wäre der Ausfall für die Gemeinden namentlich im obern Kantonsteil unerträglich gewesen. Es hätte zum Beispiel Reigoldswil pro 1927 einen Ausfall erlitten von 12,272 Fr., Langenbruck 6760 Fr., Diegten 4613 Fr., Brezwil 4208 Fr. usw. In einzelnen Gemeinden wäre der Ausfall dieser Ausbürgersteuer sogar größer gewesen als die Entlastung, die das Gesetz der betreffenden Gemeinde bringt. Die Verwandtenunterstützungs- und Rück erstattungspflicht ist in Beachtung der bundesgerichtlichen und bisherigen kantonalen Praxis festgehalten. Die Regelung darf durchwegs als neuzeitlich und human bezeichnet werden. — Eine wohl gerechtfertigte Bestimmung enthält § 54, in welchem sich der Staat das Recht vorbehält, von denjenigen Gemeinden, deren Zinsertragnis aus dem Armenfonds höher ist, als die Armenlasten sind, die vom Staat für die betreffende Gemeinde an außerhalb des Kantons wohnende Bürger geleisteten Unterstützungen in angemessener Weise zurückzuerlangen. Uebrigens kommen für eine derartige Unterstützung zurzeit höchstens 2 bis 3 Gemeinden in Betracht. — Spezielle Bestimmungen mußten hinsichtlich der Gemeinden Biel und Benken, Olzberg und Birsfelden aufgestellt werden, da die dortigen armenrechtlichen Verhältnisse gegenüber den andern basellandschaftlichen Gemeinden allzu verschieden sind.

Wir resümieren:

1. das Gesetz anerkennt das bewährte Alte; deshalb wurden die bisherigen Organe beibehalten;
2. es trägt den neuzeitlichen Anforderungen einer gerechten Armenfürsorge durch Uebergang zum Wohnsitzprinzip Rechnung;
3. die für die meisten Bürgergemeinden zur Unerträglichkeit gewordenen Armenlasten werden durch die Mithilfe des Staates wesentlich reduziert;
4. das Gesetz offenbart durchwegs Verständnis für unverschuldete, ja selbstverschuldete Not und sichert den Unterstützungsbedürftigen rasche und zweckentsprechende Hilfe.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXIV.

I. T a t f ä c h l i c h e s : Witwe Luise Sch.-G., von Gondiswil (Bern), hatte seit dem 20. März 1912 ihren Wohnsitz in Zürich. Am 2. Oktober 1924 wurde sie durch die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich im Einverständnis mit der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in das zürcherische Altersheim Dertli in Uetikon a. S. eingewiesen und befindet sich seither ununterbrochen dort. Die Versorgungskosten wurden von Bern und Zürich gemeinsam getragen. Mit dem Eintritt des Kantons Zürich in das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, auf 1. Januar 1929, erhob sich die Frage der Unterstützungspflicht der beiden Kantone. Zürich anerkantete sich, die Hälfte der Versorgungskosten (gemäß Art. 5 und 15 des Konkordates) noch bis zum Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, d. i. bis zum 2. Oktober 1929, zu übernehmen, unter Berufung auf die in Art. 15 des Konkordates enthaltene Bestimmung, wonach die Kosten für Anstaltsversorgung nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung in vollem Umfange an den Heimatkanton übergehen, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.

Bern holte ein Gutachten der eidgenössischen Polizeiabteilung ein, das am 12. März 1929 abgegeben wurde und zum Schlusse gelangte, die erwähnte fünfjährige Frist, nach welcher die Unterhaltungspflicht gänzlich auf den Heimatkanton übergeht, habe hier nicht im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung, sondern erst im Zeitpunkte des Beitrittes Zürichs zum Konkordat zu laufen begonnen, dergestalt jedoch, daß die vorher von Zürich freiwillig geleisteten Beiträge so anzurechnen seien, wie wenn sie unter der Herrschaft des Konkordates geleistet worden wären.

Hierauf gestützt brachte Bern die Sache zum erstinstanzlichen Entscheide vor den zürcherischen Regierungsrat, welcher jedoch mit Beschluß vom 11. Juli 1929 das bernische Begehren abwies. Gegen diesen abweisenden Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern gemäß Art. 19 des Konkordates den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat gerichtet.

II. R e c h t l i c h e s : Der Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat hat zu mannigfachen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben bezüglich der Frage, wie die im Zeitpunkte des Beitrittes bereits hängigen Fälle zu behandeln seien. Der Bundesrat hat hierüber an den Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. November 1928 ein Schreiben gerichtet, das auch den übrigen Konkordatskantonen